



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

131. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 4. Sept. 1845 in Sachen des Colon
Wöhler zu Wülfer, Beklagten etc. gegen den Colon Korf zu Bavenhausen,
Kläger etc. wegen Brautschatzes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Aus diesen Gründen hat überall so wie geschehen erkannt werden müssen.

N^o 131.

In Sachen des Colon Wöhler Nr. 10 und 14 in Wülfer, Amts Schötmar, Beklagten m. Recurrentens gegen den Colon Dorf Nr. 53 zu Bavenhausen, Kläger m. Recursen, wegen Brautschatzes,

wird aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Amts Schötmar vom 10. September 1844, des ergriffenen Recurses ungeachtet, lediglich zu belassen sey. Unter Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Beiderseitigen Anwälten wird die Berichtigung des Legitimationspuncts und die Einreichung ihrer Deservitenverzeichnisse binnen Ordnungsfrist, bei Strafe der Ordnung aufgegeben.

Decr. et publ. Detmold den 4. Sept. 1845.

Fürstlich Rippische zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räte und Assessor.

Entscheidungsgründe.

Der Recurrent hat seine Beschwerde gegen den Bescheid des Amts Schötmar vom 10. September 1844 darin gesetzt, daß der Anspruch des Klägers m. Recursen auf Prästation des Brautschatzes auch von dem Hufemannschen Colonnate Nr. 14 zu Wülfer für begründet erkannt, dieser nicht vielmehr als unstatthaft zurückgewiesen und der Recurse nicht in die Proceßkosten verurtheilt sey.

Diese Beschwerde ist aber unter den hier vorkommenden Umständen für völlig grundlos zu erachten.

Dem angenommen sogar die Richtigkeit der Behauptung des Recurrenten, „daß das obenbenannte Colonnat Nr. 14 zu Wülfer, welches, als Eigenthum seiner Mutter, durch die Verheirathung derselben mit seinem Vater nach Vorschrift des §. 4 der Verordn. wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, nicht Miteigenthum des Letzteren geworden, vielmehr nach dem Tode Jener unmittelbar auf ihn vererbt und von dem Vater nur Kraft seiner väterlichen Gewalt verwaltet worden sey,“ worauf die Recursbeschwerde einzig und allein basirt ist: so streiten doch nichts destoweniger für den klagbar gemachten Anspruch des Recursen auch auf den Brautschatz von der Stätte Nr. 14 zu Wülfer durchgreifende Rechtsgründe, welche aus den Eheprotocollen des verstorbenen gemeinschaftlichen Vaters der Partheien vom 16. Octbr. 1811 und vom 4. Juli 1821 zu entnehmen sind.

Diese Actenstücke sind von dem Recursen mit seiner Vernehmung zwar nur in unbeglaubigten Abschriften beigebracht, inzwischen aber gegen ihre Richtigkeit Seitens des Recurrenten keine Erinnerungen gemacht.

Aus dem Eheprotocolle vom 16. Octbr. 1811 ergibt sich nun, daß, als der gemeinschaftliche Vater zur zweiten Ehe mit der Mutter des Recursen geschritten, von der Braut, welche — wie es dort heißt — „zu dem Bräutigam auf dessen Colonat Nr. 10 und 14 der Brschft Wülfer ziehe,“ ein Brautschatz von 200 Rthl. an baarem Gelde, 2 Kühen, 2 Kindern, 1 Pferde u. s. w. inferirt und — weil sich bei Nachsicht des aufgenommenen Inventars ergeben hatte, daß nicht nur kein theilbares Vermögen vorhanden sey, vielmehr das Activvermögen von den Schulden übertroffen werde — zwischen den Kindern aus erster und zweiter Ehe Einkindschaft errichtet ist. Schon dieß Verhältniß der bestehenden Einkindschaft unter den jetzt streitenden Theilen begründet die hier in Frage stehende Brautschatzforderung des Recursen, da das in den beiden Colonaten Nr. 10 und 14 zu Wülfer stekende Allodium den Gegenstand des gemeinschaftlichen Vermögens bildet, aus welchem daher der Recurse seinen Antheil unter dem Namen eines Colonatsbrautschatzes zu fordern berechtigt ist.

cfr. Runde, Lehre v. d. Interimswirthschaft 1. Ausg. S. 61 p. 204. 205.

Hierzu kommt noch der sehr wichtige Umstand, daß die oben gedachten Allaten der zweiten Ehefrau des gemeinschaftlichen Vaters und leiblicher Mutter des Recursen nicht nur zum Besten des väterlichen Colonats Nr. 10 sondern vielmehr zum Vortheil beider Colonate Nr. 10 und 14 verwandt worden sind.

Als nämlich der gemeinschaftliche Vater nach dem Tode seiner zweiten Ehefrau — der leiblichen Mutter des Recursen — zur dritten Ehe schritt, ergab sich laut Eheprotocolls vom 4. Juli 1821 ein theilbares Activvermögen von 544 Rthl. 19 Gr., wovon die Hälfte mit 272 Rthl. 9 Gr. 3 Pf. den in Einkindschaft lebenden Kindern aus den beiden früheren Ehen zugesichert und mithin auch dem jetzigen Recurrenten mit zu Gute gerechnet worden ist. Während der zweiten Ehe des gemeinschaftlichen Vaters mit der Mutter des Recursen sind also durch die Allaten der Letzteren und gute Wirthschaft nicht nur die früher vorhandenen Schulden abgetragen, sondern es ist sogar ein reines theilbares Vermögen von 544 Rthl. 19 Gr. erworben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Recurrent aus doppeltem Rechtsgrunde, nämlich wegen

a) der zwischen den Partheien bestehenden Einkindschaft und

b) der Verwendung des Brautschazes der Mutter des Recursen zum Vortheile beider Colonnate zu der Prästirung der eingeklagten Brautschätze von beiden Colonnaten, also auch des bestrittenen von dem Colonnate Nr. 14 an den Recursen unzweifelhaft verpflichtet ist. Es kann daher die Untersuchung der Rechtsfrage: in welcher Qualität der gemeinschaftliche Vater das oßgedachte Colonnat Nr. 14 zu Wülfer bewirthschaftet habe, ob als wirklicher Eigenthümer, oder nur als Nutznießer kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt über den Recurrenten? als die vorliegende Entscheidung nicht bedingend, auf sich beruhen.

Aus diesen Gründen ist so wie geschehen, bestätigend, unter sich von selbst rechtfertigender Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz, zu erkennen gewesen.

N^o 132.

Tit. VII. §. 5. des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Die Abführ- und Zahlung des Brautschazes soll nach des Hoffes und der Stette Zustand in erträglichen Terminen geschehn und diese von unsern Beampten mit Zuziehung der Gutsherrn bei dessen Thätigung sogleich mit regulirt werden, auch von denen Brautschatzgeldern kein Zinse weiter anforderlich fallen, als insoweit die Termine nicht eingehalten.

N^o 133.

Cheverschreibung de ao 1580.

Wir Simon Graffe und edler Herr zur Lippe und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorf und Witimb, thun kund und bekennen hiermit, als hierbevorn an unsern Unterthanen und Meyer Ludolffen Braunnings zu Cherntorp, Gese Heilwigs ehelich bestattet, darnach abgestorben und ein Medelein nur allein hinterlassen und gedachter Leudolff Brunnings zu der andern Ehe geschritten und dermaßen, daß obgerührte seine Tochter aus der ersten Ehe hiernächst nach Ablauf 28 Jahren von Dato dieses anzurechnen, zur Besizerschen derselben seiner Stett gestatt und gelassen werden sollte: Es wäre dann, daß der Kinder aus der andern Ehe würde der liebe Gott derselben bescheren, oder derselben Freundschaft mehrgedachtes Medlein an einen andern Ort bestatten könnten und daß dazu unsere gnädige Verwilligung gesucht und gebeten. Daß wir demnach, dieweil es in unserer Graffschaft Lippe gebräuchlich und hergebracht, daß eine von den Kinder aus der ersten Ehe die nächsten zu der Meyerstatt seyn, darinnen auch gnädigst gewilliget haben und thun das vermitz diesen und können gnedig leicht erleiden, daß